

Fahrzeugkennzeichnung ADR, Pkt. 5.3

Bei Beförderung nach UN 2908, 2909, 2910 u. 2911 ist keine Fahrzeugkennzeichnung notwendig.

Kennzeichnung des Fahrzeuges wie folgt:

1. An der Vorder- und Rückseite die orangefarbene Tafel (30 x 40 cm) (**senkrecht!**)



Die kleine orangefarbene Tafel (30 x 12cm) darf nur verwendet werden, wenn für die reguläre orangefarbene Tafel der Platz nicht ausreicht!

2. An den Seitenflächen und an der Rückseite Großzettel (Placard) Nr.7D (25 x 25 cm) mit der Aufschrift „RADIOACTIVE“, oder der im Transportschein angegebenen UN Nummer. *Wenn die vorhandene Fläche am Fahrzeug nicht ausreicht, dürfen die verkleinerten Tafeln und Zettel verwendet werden.*



(Muster 7D)

3. An Containern müssen die Gefahrzettel Nr.7D an allen 4 Seiten angebracht werden.



Personenbeförderung ADR, Pkt. 8.3.1

- Außer der Fahrzeugbesatzung dürfen keine Personen in Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, mitgenommen werden.
Bei Beförderung unter UN Nr. 2908, 2909, 2910 u. 2911 und Versandstücke der Kategorie I-WEISS gilt keine Beschränkung, wenn es keine Nebengefahren gibt (Kapitel 8.5 Absatz S6).

Feuerlöschschrüstung (ADR 8.1.4)

Beförderungseinheit	Mindestens zwei Feuerlöschgeräte		
<i>Höchstzulässiges Gesamtgewicht</i>	Gesamt - Mindestfassungsvermögen (alle Feuerlöschgeräte)		davon eines mit mindestens
über 7,5 Tonnen	12 kg		6 kg
über 3,5 bis 7,5 Tonnen	8 kg		6 kg
bis 3,5 Tonnen	4 kg		-

Erläuterung: Bei einem Fahrzeug zwischen 3,5 bis 7,5 Tonnen genügt ein 2kg + 6kg Feuerlöscher, bei einem Fahrzeug bis 3,5 Tonnen genügen zwei 2kg Feuerlöscher!

Sonstige Ausrüstungen (ADR 8.1.5)

- 1 passender Unterlegkeil je Fahrzeug
- zwei selbststehende Warnzeichen je Fahrzeug
- Augenspülflüssigkeit je Fahrzeug
- Warnweste (EN 471) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- Ein Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- Einen Augenschutz (z.B. Schutzbrille) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

Für Tunnel

Orangefarbenes Drehlicht betriebsbereit halten

Überwachung des Fahrzeuges ADR, Pkt. 8.4 u. 8.5/S21

- Zwischenaufenthalte müssen **ordnungsgemäß gesichert (immer versperrt)**, gut beleuchtet und soweit möglich und angemessen für die Öffentlichkeit unzugänglich sein
- Fahrzeug u. Laderaum immer verschlossen halten, allg. Vorschriften für Gefahrguttransporte gelten nicht, wenn Dosisleistung an jeder erreichbaren Stelle des Fahrzeugs 5 µSv/h nicht überschreitet.
- Praktischer Hinweis: Fahrzeug niemals unbewacht lassen.

Zusammenladung ADR, Pkt. 7.5.2

- Versandstücke der Klasse 7 dürfen nicht mit solchen, die mit Gefahrenzettel 1, 1.4, 1.5, 1.6 versehen sind, zusammen in ein Fahrzeug verladen werden. **ACHTUNG: Feuerwerkskörper!**
- Versandstücke sind so zu verladen, dass die Distanz zur Fahrzeugbesatzung möglichst groß ist (mindestens 1 Meter – Pkt. 7.5.11 Tab. A)
- Versandstücke sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie ihre Lage im Fahrzeug nicht verändern können (Pkt. 7.5.7.1). **LADUNGSSICHERUNG DURCHFÜHREN!**

Begleitpapiere ADR, Pkt. 8.1.2

- Transportschein - Lieferschein
- Schriftliche Weisungen für den Lenker bei Unfällen oder Zwischenfällen (ADR Pkt. 5.4.3)
- Bescheinigung über Lenkerschulung –Abschn. 8.2 (außer UN Nr. 2908, 2909, 2910 u. 2911) – Ausnahmen für Typ A-Versandstücke siehe ADR Pkt. 8.5.
- Zulassungsschein für Strahlenquelle (bei radioaktiven Stoffen in besonderer Form) (→interne Vorschrift)
- Zulassungsschein für Schutzbehälter (bei Typ B(U) oder B(M)) (→interne Vorschrift)
- Lichtbildausweis (ADR Pkt.1.10.1.4)

Alkohol im Blut höchstens 0,1 g/l (0,1 Promille),
in der Atemluft höchstens 0,05 mg/l; GGBG§13